

**Entgelt- und Benutzungsordnung sowie
Richtlinie für die Aufnahme von Kindern
im Feriengarten der Stadt Schortens**

I) Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Richtlinie für die Aufnahme von Kindern gilt für den Feriengarten unter der Trägerschaft der Stadt Schortens.

2. Aufgaben

Der Feriengarten hat die Aufgabe, insbesondere berufstätige Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder während der Sommerferien zu entlasten.

3. Öffnung

Der Feriengarten öffnet während der Dauer der sechswöchigen Sommerferien. Die 5-stündige Betreuungszeit ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

II) Regelung der Vertragsbeziehungen

4. Aufnahmegrundsätze

4.1

Im Feriengarten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis einschließlich Grundschulalter aufgenommen.

4.2

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme (ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Nationalität und politische Anschauung) richtet sich nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile oder deren alleinerziehende Eltern berufstätig sind. Da die Berufstätigkeit der Eltern bei den Aufnahme Richtlinien ein wichtiges Kriterium ist, kann die Stadt Schortens die Vorlage eines Arbeitsvertrages verlangen.

4.3

Die Kinder werden bei der Stadt Schortens schriftlich bis zum 01.05. eines Jahres durch einen Aufnahmeantrag angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Schortens nach den Grundsätzen von Ziffer 4.2.

Liegen besondere Verhältnisse vor, die trotz Beachtung der Richtlinien offensichtlich zu einer Härte führen, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

4.4

Durch die Aufnahme des Kindes im Feriengarten kommt zwischen dem Sorgeberechtigten und der Stadt Schortens ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese (mit dem Aufnahmeantrag anerkannte) Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Entgelthöhe und Erhebung

5.1

Für die Nutzung des Feriengartens der Stadt Schortens wird ein Entgelt zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten eines Frühstücks, Getränke sowie Kosten für Aktivitäten und Beschäftigungsmaterial.

5.2

Das Entgelt beträgt 50 Euro pro Woche. Die Entgelthöhe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen. Eine wochenweise Anmeldung ist möglich. Eine Entgeltbemessung-/ oder -abrechnung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

5.3

Zahlungspflichtige sind die Eltern der Kinder, die im Feriengarten betreut werden. Zahlungspflichtige sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern im Feriengarten veranlaßt haben. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

5.4

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten der Woche, in dem die Leistung des Feriengartens in Anspruch genommen wird. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf der Woche der in der Anmeldung verbindlich angegebenen Betreuungszeit.

5.5

Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt. Das Entgelt ist im Voraus für die Dauer der in der Anmeldung angegebenen Betreuungszeit an die Stadt Schortens zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Entgeltes kann die Stadt Schortens die Aufnahme im Feriengarten ablehnen.

6. Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung im Feriengarten nicht betreut werden. Die Stadt Schortens kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere im Sinne des Bundesseuchengesetzes) erkrankt ist, ist die Stadt Schortens in Kenntnis zu setzen. Während der Erkrankung ist die Stadt Schortens berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch des Feriengartens auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen.

7. Ausstattung der Kinder

Die Kinder sollen praktisch gekleidet kommen. Bei schlechtem Wetter müssen die Kinder mit wetterfester, regendichter Bekleidung und festem Schuhwerk ausgestattet sein.

8. Unfallversicherung

Für die im Feriengarten aufgenommenen Kinder besteht für den direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung.

Die Kinder dürfen nur von Personen, die von den Erziehungsberechtigten autorisiert wurden, abgeholt werden. Wünschen die Eltern, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind oder von keiner Person abgeholt wird, so haben Sie dieses gegenüber der Stadt Schortens schriftlich zu erklären. Damit endet die Aufsichtspflicht des Teams mit dem Verlassen des Feriengartens.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2007 in Kraft.

Schortens, 01.03.2007

G. Böhling
Bürgermeister